



Erhöhung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege zum 01.01.2022 – Ansprechpartner der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Zum 01.01.2022 wird das Landratsamt Esslingen eine Anpassung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Landkreis vornehmen. Dies geschieht wie bisher in Anlehnung an die aktuellen gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge. Die neuen Kostenbeitragsätze finden Sie auf der [Homepage](#) des Landratsamt Esslingen.

Ihre aktuellen Ansprechpartner bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Landkreises Esslingen finden Sie ebenfalls auf der [Homepage](#) des Landratsamt Esslingen.

Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) übernimmt Kosten für regelmäßige "Erste-Hilfe-Kurse" – Gutschein –

Die UKBW übernimmt die Kosten der Erste-Hilfe-Kurse für Säuglinge und Kleinkinder in Form eines Gutscheins für Kindertagespflegepersonen. Dieses Angebot gilt jedoch nur für Kurse (mind. 8 UE), die im Abstand von zwei Jahren besucht werden müssen.

Die Kosten für den „Grundkurs Erste Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder“, der vor dem Tätigkeitsbeginn absolviert werden muss, wird weiterhin von der Tagespflegeperson selbst getragen. Diese Kosten im Rahmen der Erstqualifizierung können ggf. über die Kommune abgerechnet werden. Siehe dazu [Förderung KTP durch Städte und Gemeinden](#).

Den Gutschein für Ihren Kurs erhalten Sie über das Gutscheinsystem der UKBW: <https://www.ukbw.de/informationen-service/service/online-dienste/erste-hilfe/>
Hier finden Sie ganz unten ein entsprechendes Feld, unter dem Sie den Gutschein beantragen. Sie werden von dort auf eine Formularseite weitergeleitet. Bitte füllen Sie diese wie folgt aus:

Name des Mitgliedsbetriebes: Tagespflegeperson, Vorname und Nachname

Betriebsstätten Nummer: Bitte weglassen

Die restlichen Felder bitte entsprechend ausfüllen.

Der Download am Ende des Vorgangs ist nicht der Gutschein!

Der Gutschein wird online an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse verschickt. Diesen drucken Sie bitte aus und nehmen ihn zum Erste-Hilfe-Kurs mit, bei dem Sie sich angemeldet haben. Ihnen entstehen hier keine Kosten. Die entstehenden Kosten werden im Anschluss durch die Ersthelferorganisationen direkt mit der UKBW abgerechnet. Die zugelassenen Anbieter für Erste-Hilfe Schulungen, finden Sie [hier](#).

Sollte Ihnen innerhalb von zwei Tagen kein Gutschein zugehen, wenden Sie sich bitte an: angelika.urbanke@ukbw.de Tel. 0711 93217302

Sie erstellt die personalisierten Gutscheine bei der Unfallkasse.

Die Kommunen werden für diese Folgekurse keine Kostenerstattung mehr leisten.



Praxisberatung ab 2022 von 15 UE auf 20 UE erhöht

Im Qualifizierungskonzept sind praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von nun 20 UE (Unterrichtseinheiten) pro Jahr vorgesehen. Als Nachweis für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen wird eine Teilnahmebescheinigung gefordert.

Die Kindertagespflegeperson weist dem KJA über den TEV die 20 UE Praxisberatung im Kalenderjahr nach. Davon müssen 12 UE in einer Praxisberatungsgruppe absolviert werden, es können jedoch bis zu 15 UE abgeleistet werden. Die restlichen Unterrichtseinheiten sind in externer Praxisberatung (Fortbildungen und Seminare in Bezug auf die Kindertagespflege/Kinderbetreuung) zu erbringen. Welche Kurse anerkannt werden, entscheidet die Fachberatung vor Ort.

Von den insgesamt 100 UE (20 UE x 5 Jahre) sind zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte, mindestens 20 Unterrichtseinheiten innerhalb von 5 Jahren nachzuweisen. Der Erste-Hilfe-Kurs ist alle zwei Jahre unabhängig von den vorgeschriebenen Fortbildungen zu absolvieren.

Rahmenbedingungen für die Praxisberatungsgruppen:

Ziel der Praxisberatung ist der Austausch und die Vernetzung zwischen den Kindertagespflegepersonen. Inhaltliche Inputs mit anschließender Reflexion können zudem Bestandteile der Praxisberatung sein. Hierbei sollte den Bedarfen der Teilnehmenden Rechnung getragen werden. Der Schwerpunkt der Praxisberatung liegt jedoch eindeutig beim pädagogischen Austausch. Eingebrachte Fälle sind anonymisiert darzustellen. Mit den dort besprochenen Inhalten ist sensibel und vertrauensvoll umzugehen.

Regelung zur Notwendigkeit der Teilnahme an der Praxisberatung:

In laufender Qualifizierung ist es nicht erforderlich parallel die Praxisberatung zu besuchen. Die Pflicht zur Praxisberatung besteht erst nach Abschluss der Qualifizierung. Natürlich kann jede TPP freiwillig die Praxisberatung besuchen, auch wenn sie in Qualifizierung ist.

- „Laufende Qualifizierung“ bedeutet, dass die TPP sich aktuell in einem Kurs befindet oder sie spätestens in 3 Monaten mit einem neuen Kurs beginnt. Ist dies nicht der Fall, besteht für die Zwischenzeit die Pflicht zur Praxisberatung.
- Wird die Qualifizierung im 1. Halbjahr eines Jahres abgeschlossen, so besteht im 2. Halbjahr die Pflicht zu Praxisberatung (anteilig). Zur genauen Klärung des Umfangs ist eine Klärung mit der Fachberatung des TEV einzuleiten.
- Wird die Qualifizierung im 2. Halbjahr eines Jahres abgeschlossen, so besteht ab dem neuen Jahr die Pflicht zur Praxisberatung.

Schauen Sie gern immer wieder auf unseren digitalen Informationskanälen vorbei:

Flip:

<https://tev.flip-app.com>



Facebook:

<https://www.facebook.com/TevKreisEs>



Instagram:

https://www.instagram.com/tageselternverein_kreis_es/



Haben Sie sich schon Ihr eigenes Logo bei uns runtergeladen?

<https://www.tev-kreis-es.de/downloads-und-links/fuer-tagespflegepersonen/category/34-werbung-logo.html>

